

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 17.12.2015
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:30 Uhr
Ort: im Alten Ratssaal, Altbau, 2. OG (Zi. 201), Rathaus
Traunstein

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kegel, Christian Oberbürgermeister

UW

Haider, Ernst
Kaiser, Josef
Lay, Ursula
Rieder, Albert
Steinmetz, Uwe

CSU

Fuchs, Christa
Harrecker, Ernst
Häusler, Josef
Hümmer, Christian Dr.
Namberger, Stefan
Osenstätter, Wolfgang
Schulz, Karl
Zillner, Hans 2. Bürgermeister Vorsitz zu TOP 2

SPD

Bödeker, Ingrid
Forster, Peter
Hinterschnaiter, Josef
Sattler, Robert
Wiesholler-Niederlöhner, Waltraud 3. Bürger-
meisterin

Bündnis 90 / Die Grünen

Hadulla, Stephan
Mörtl-Körner, Walburga
Schott, Wilfried
Stadler, Thomas

Traunsteiner Liste

Graf, Thomas Dr. med.
Hoernes, Ulrike

Schriftführer/in

Macho, Andrea

Verwaltung

Bulka, Manfred
Dendorfer, Reinhold
Glaßl, Bernhard
Hechfellner, Klaus
Maier, Pankraz
Reichelt, Johannes
Will, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters
- 2 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014; Prüfbericht und Empfehlung zur Feststellung der Jahresrechnung an den Stadtrat **2015/337**
- 3 Umweltbericht der Stadt Traunstein: Neue Ausgabe für 2015 **2015/325**
- 4 Neuerlass der Stellplatzsatzung der Stadt Traunstein **2015/317**
- 5 Errichtung einer 3-fach-Sporthalle am Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein; Projektstand und Kostenentwicklung **2015/351**
- 6 Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, SPD und UW für die Erweiterung der Grundschule Haslach **2015/335**
- 7 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 152/40, 122, 122/1, 157 und 158 der Gemarkung Haslach als öffentlicher Eigentümerweg; neue Wegeführung **2015/330**
- 8 Aufstellung eines Bebauungsplans im Verfahren nach § 13 a BauGB zur Errichtung eines Wohngebäudes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 879/4 und 879/11 an der Watzmannstraße **2015/344**
- 9 Änderung des Bebauungsplanes „Axdorfer Feld II“ der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 132, 138, 193/1, 132/34 und 132/49 der Gemarkung Haslach südlich der Kampenwandstraße und westlich der Geigelsteinstraße **2015/347**
- 10 Änderung des Bebauungsplans "An der Axdorfer Straße II" im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 194/2 und 203/5 der Gemarkung Haslach im Verfahren nach § 13 a BauGB **2015/348**
- 11 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26. November 2015
- 12 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters

- zurückgestellt -

TOP 2 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014; Prüfbericht und Empfehlung zur Feststellung der Jahresrechnung an den Stadtrat

einstimmig beschlossen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24 persönlich beteiligt: 1

Auf Grund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2014 wird festgestellt.

TOP 3 Umweltbericht der Stadt Traunstein: Neue Ausgabe für 2015

einstimmig beschlossen dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Umweltausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Umweltbericht 2015 der Stadt Traunstein Kenntnis. Die in der Sitzung des Umweltausschusses geäußerten Anregungen sollen in den Umweltbericht 2015 mit aufgenommen werden.

TOP 4 Neuerlass der Stellplatzsatzung der Stadt Traunstein

einstimmig beschlossen dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

S a t z u n g über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Stadt Traunstein (Stellplatz- und Garagensatzung)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 erlässt die Stadt Traunstein folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Traunstein.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Garagen und Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Liste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung dieser Liste zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Die Zahlen, die sich für die einzelnen Nutzungen ergeben, sind zu addieren und bilden den Gesamtbedarf. Steht diese Summe in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil die Stellplätze zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten benutzt werden, so kann sie entsprechend vermindert und eine Doppelnutzung zugelassen werden.

(7) Bei Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern darf der zweite Stellplatz vor der Garage liegen.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

- Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück

- Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist

§ 5 Rundung

Ergibt sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs für die jeweiligen Nutzungen keine ganze Zahl, so ist der Betrag bei Werten unter 1 aufzurunden, im Übrigen nach mathematischen Regeln auf- bzw. abzurunden. Die Rundung erfolgt nach der Gesamtstellplatzermittlung.

§ 6 Bestandsanrechnung

(1) Bei Abriss und Neubebauung oder Entkernung und Sanierung von Gebäuden in dem in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Bereich (Innenstadtbereich) innerhalb von 5 Jahren nach Verlust des Bestandsschutzes wird für die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung der Bestand angerechnet. Stellplätze sind nur insoweit herzustellen oder abzulösen, soweit sich durch die Neubebauung oder Sanierung eine höhere Stellplatzzahl als für den Bestand nach den im Zeitpunkt des Abrisses oder der Entkernung geltenden Stellplatzzahlen ergibt.

(2) Vorher vorhandene Stellplätze und durch Baugenehmigung rechtlich zugeordnete Stellplätze sind ohne Anrechnung auf die sich nach Satz 1 ergebende Stellplatzzahl zu belassen, wiederherzustellen oder abzulösen.

§ 7 Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

(1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000 € pro Stellplatz festgesetzt.

(4) Der Ablösungsbetrag ist spätestens mit Aufnahme der Nutzung fällig.

(5) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkraft-Treten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 5 Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

Die Höhe der Rückzahlung entspricht dem von dem Verpflichteten pro Stellplatz entrichteten Ablösebetrag.

Diese vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils 1/5. Nach dem abgelaufenen 5. Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Stadt zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Vorgaben des § 3 errichtet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Traunstein über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 12.01.2008 außer Kraft.

Ort, Datum

(Siegel) Unterschrift

Anlage zu § 3

Liste für den Stellplatzbedarf

	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	Wohngebäude	
1.1.	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften	2 Stpl.
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Whg. bei bis zu 50 m ² 1,2 Stpl. je Whg. bei bis zu 80 m ² 1,5 Stpl. je Whg. bei über 80 m ²
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.

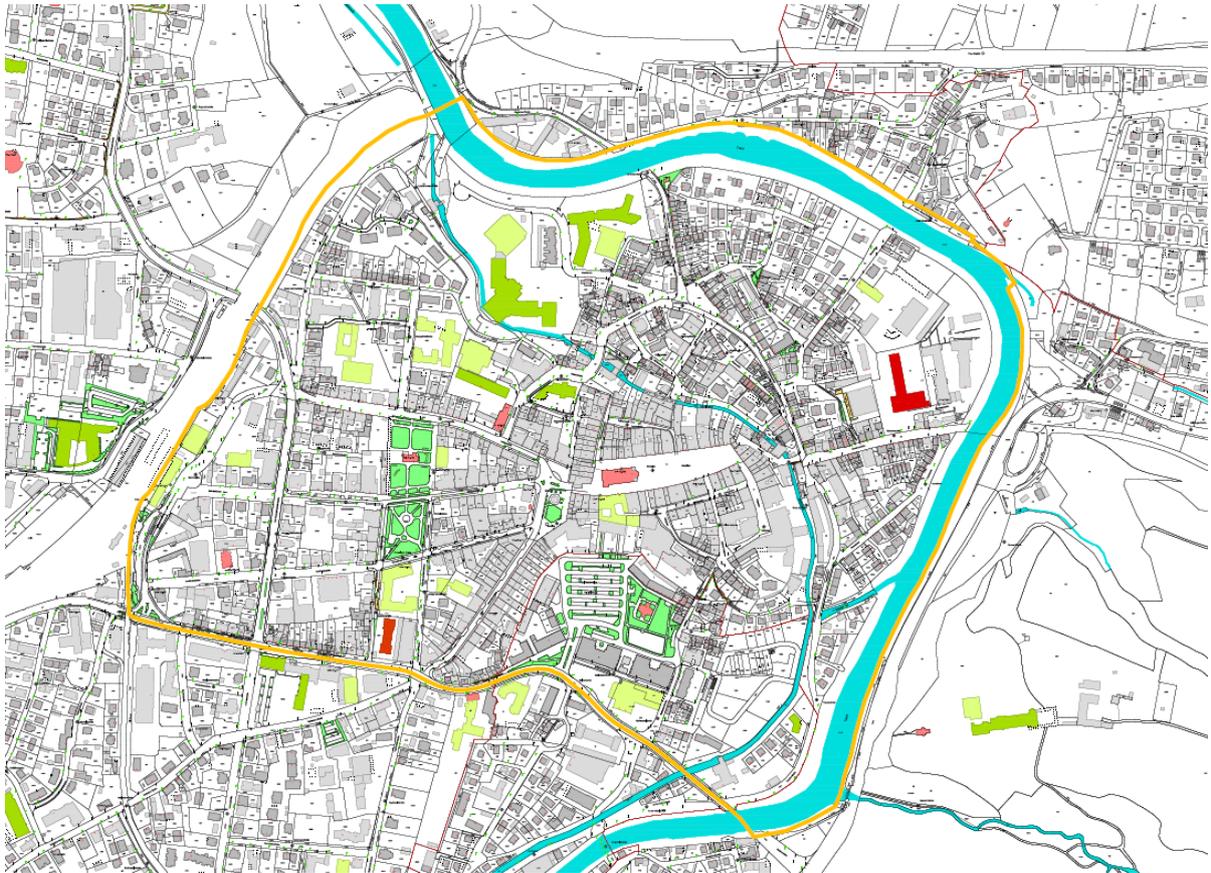
1.10.	Asylbewerberwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten
2	Gebäude mit Büro-; Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- u. Verwaltungsräume allg.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- o- der Beratungsräume, Arztpraxen...	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	Verkaufsstätten bis 300 m ² 1 Stpl je 60 m ² Verkaufsfläche Verkaufsstätten über 300 m ² 1 Stpl je 30 m ² Verkaufsfläche
3.2.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze, Trainingsplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze mit Sportstadien mit Be- sucherpl.	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zu- sätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplät- ze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besu- cher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zu- sätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher
5.5.	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court
5.6.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksflä- che
5.7.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.8.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zu- sätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher
5.9.	Sauna	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
5.10.	Solarien	bis 3 Kabinen 1 Stpl. bis 5 Kabinen 2 Stpl. bis 8 Kabinen 3 Stpl . usw. je 3 zusätzliche 1 Stpl.

5.11.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.12.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.13.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.14.	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.15.	Fitnesscenter, Fitnessstudios	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche
5.16.	Bootshäuser u. Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sowie Vergnügungsstätten	
6.1.	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche
6.2.	Schnellrestaurants	1 Stpl. je 7,5 m ² Nettogastraumfläche
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime u .a. Beh.	1 Stpl. je 2 Betten, für zugeh. Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach 6.1
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5.	Discotheken	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche
6.6.	Spielhallen, Spielothek, Automatenhallen sowie Billardsalons	1 Stpl. je 10 m ² , jedoch mind. 3 Stpl.
6.7.	sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 10 m ²
7	Krankenanstalten	
7.1.	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten
7.2.	Krankenanstalten von überörtl. Bedeut.	1 Stpl. je 3 Betten
7.3.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeut.	1 Stpl. je 4 Betten
7.4.	Sanatorien, Kuranstalten, Anlagen für langfr. Kranke	1 Stpl. je 2 Betten
7.5.	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6 Betten
8	Schulen, Einrichtungen für Jugendförd.	
8.1.	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien	1 Stpl. je Klasse
8.2.	Sonstige Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,5 Stpl. je Klasse, zusätzlich 1 Stpl. Je 5 Schüler über 18 J.
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten u.	1 Stpl. Je 10 Kinder, mind. 2 Stpl.

	dergleichen	
8.6.	Jugendfreizeitheimen u. dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.7.	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stpl. je 10 Auszubildende
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Räume für Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Friseurräume bzw. Salons	1 Stpl. je 30 m ²
9.3.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.4.	KFZ-Werkstätten	6 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand
9.5.	Tankstellen mit Pflegeplätzen /bzw. -säulen	4 Stpl. je Pflegeplatz bzw. Säule; bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Pkt. 3
9.6.	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	3 Stpl. je Waschanlage
9.7.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.
11	Behinderte	
11.1.	Bei allen Verkehrsquellen sind mindestens 3 v.H. der Stellplätze für Schwerbehinderte auszuführen und zu reservieren.	

Anlage zu § 6

Lageplan Innenstadtbereich zur Bestandsanrechnung



Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der Amtlichen Bekanntmachung abzuschließen.

TOP 5 **Errichtung einer 3-fach-Sporthalle am Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein; Projektstand und Kostenentwicklung**

einstimmig beschlossen dafür: 16 dagegen: 9 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Neubau der Sporthalle des Annette-Kolb-Gymnasiums wird als Versammlungsstätte mit einer Ausziehtribüne für 400 bis 500 Personen, einem Stiefelgang, eigenem Lagerraum für die Sportgeräte des Turnvereins Traunstein sowie eigenen Räumen für die Ringer- und Judoabteilungen des Turnvereins Traunstein errichtet.

TOP 6 **Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, SPD und UW für die Erweiterung der Grundschule Haslach**

mehrheitlich beschlossen dafür: 24 dagegen: 1 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Sachstand zum Raumprogramm der Grundschule Haslach wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Planungsaufträge zu erteilen.
3. Im Haushalt 2016 werden 100.000 € für Planungskosten bereit gestellt.

TOP 7	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 152/40, 122, 122/1, 157 und 158 der Gemarkung Haslach als öffentlicher Eigentümerweg; neue Wegeführung
--------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Bauausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der geänderten Wegeführung zu und beschließt die Widmung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 152/40, 122, 122/1, 157 und 158 der Gemarkung Haslach entsprechend dem in der Anlage beigefügten Lageplan mit einer Mindestbreite von 3,50 m gemäß Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als öffentlicher Eigentümerweg. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Widmungsverfahren durchzuführen.

TOP 8	Aufstellung eines Bebauungsplans im Verfahren nach § 13 a BauGB zur Errichtung eines Wohngebäudes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 879/4 und 879/11 an der Watzmannstraße
--------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 879/4 und 879/11 der Gemarkung Traunstein an der Watzmannstraße entsprechend dem vorgelegten Planentwurf der Planungsgruppe Strasser + Partner vom 26.10.2015. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 13 a BauGB mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs einzuleiten.

TOP 9	Änderung des Bebauungsplanes „Axdorfer Feld II“ der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 132, 138, 193/1, 132/34 und 132/49 der Gemarkung Haslach südlich der Kampenwandstraße und westlich der Geigelsteinstraße
--------------	---

mehrheitlich beschlossen dafür: 23 dagegen: 2 anwesend: 25

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Axdorfer Feld II“ im Bereich der Grundstücke der Fl.Nrn. 132, 138, 193/1, 132/34 und 132/49 der Gemarkung Haslach südlich der Kampenwandstraße und westlich der Geigelsteinstraße auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs des Planungsbüros Ostermayer vom 16.11.2015 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchzuführen.

TOP 10	Änderung des Bebauungsplans "An der Axdorfer Straße II" im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 194/2 und 203/5 der Gemarkung Haslach im Verfahren nach § 13 a BauGB
---------------	--

zur Kenntnis genommen dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

TOP 11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26. November 2015
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Der Stadtrat genehmigt die o.g. Sitzungsniederschrift.

TOP 12	Anfragen und Wünsche - öffentlich -
---------------	--

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Abstimmungsvermerke: - Stadträte Steinmetz und Osenstätter abwesend -

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.